Informationsblatt für die Eröffnung einer Gaststätte als Einzelunternehmen (auch GbR)

Benötigte Unterlagen für die Anmeldung eines Gaststättengewerbes

- → aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde[1]
  EU-Bürger benötigen ein europäisches Führungszeugnis incl. einer staatlich anerkannten Übersetzung[2]
- → aktuelle Auskunft aus dem Gewebezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde[3]
- → Auszug aus dem Vollstreckungsgericht[4]
  durch Vollmacht zur Auskunft aus dem Vollstreckungsportal durch die Ordnungsbehörde
- → Bescheinigung in Steuersachen der örtlich zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt)
- → Unbedenklichkeitsbescheinigung der kommunalen Finanzbehörde (Stadtkasse)
- → Mietvertrag der Gaststättenräumlichkeit
- → gültiges Ausweisdokument

Für die Zuverlässigkeitsprüfung der Gastgewerbetreibenden bei einem Gaststättenbetrieb mit Ausschank alkoholischer Getränke und deren Gewerbeanzeige (Gewerbeanmeldung) fallen zusätzlich Gebühren nach Aufwand an.

Hinweise

Die Gewerbeanzeige ist **spätestens sechs Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate alt sein (§ 3 HGastG). Die Abnahme der Gaststätte durch Dritte (z.B. das Veterinäramt) ist ebenso wie evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigungen von Ihnen selbst im Voraus zu veranlassen.

Auch sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackung (Verpackungsgesetz -VerpackG) einzuhalten.

Kontakt Veterinäramt Kreis Bergstraße:
Herr Prehn (Lebensmittelkontrolleur): **Tel.: 06252/15-5969 E-Mail: maik.prehn@kreis-bergstrasse.de**

Gemäß der Dunstabzugsanlagenverordnung (DAAV) ist eine gewerblich genutzte Dunstabzugsanlage **vor der Inbetriebnahme** durch einen bevollmächtigten (Bezirks-)Schornsteinfeger überprüft werden. Ebenso ist eine Überprüfung **einmal jährlich** durch einen (Bezirks-)Schornsteinfeger zu erfolgen.
Jede errichtete, geänderte oder wieder in Betrieb genommene Dunstabzugsanlage ist dem (Bezirks-) Schornsteinfeger schriftlich oder elektronisch zu melden (§ 1 Abs. 2 SchfHwG, § 2 Abs. 3 DAAV).
Ihren zuständigen (Bezirks-)Schornsteinfeger können Sie über die Homepage des Kreis Bergstraße erfahren.
https://www.kreis-bergstrasse.de/unser-buergerservice/umwelt-abfall-energie/schornsteinfeger/

Zuständigkeit Stadt Lampertheim:
Magistrat der Stadt Lampertheim
Fachdienst 30-1 Verkehr und Gewerbe
Domgasse 2
68623 Lampertheim
Frau Docter Tel.: 06206-935/342 Zimmer-Nr. 302
E-Mail: gewerbe@lampertheim.de

---

[1] nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz / zu beantragen beim Bürgerservice Ihres Wohnortes
[2] nach § 30 b Bundeszentralregistergesetz / zu beantragen beim Bürgerservice Ihres Wohnortes
[3] nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung / zu beantragen bei der Stadtverwaltung Ihres Wohnortes
[4] nach § 882 Abs. 1 Zivilprozessordnung